



Projekt >Pädagogik und Recht<

- Streitkultur für die in der Pädagogik neuen Projektideen -

- 15. Newsletter September 2013 → weit über 5000 Adressaten aus Praxis, Fachverbänden, Verwaltung, Politik und Wissenschaft -

Martin Stoppel Beratung, Fortbildung, Qualitätsentwicklung im Projekt >Pädagogik und Recht< © <http://www.paedagogikundrecht.de/> martin-stoppel@gmx.de

- I. Aktuelles vom Projekt Pädagogik und Recht
- II. Was bedeutet Qualität in der Pädagogik ?
- III. QM- Prozess Handlungssicherheit / Einbindung der Landesjugendämter in Qualitätsentwicklungsprozesse der Anbieter
- IV. Fortbildungsangebot für Landesjugendämter
- V. Fortbildungsangebot für Jugendämter
- VI. Wie kann Ombudschaft den Kinderschutz stärken?

I. Aktuelles vom Projekt Pädagogik und Recht

- Das Projekt ist nun in professionell neu gestalteter Website im Internet abrufbar unter <http://www.paedagogikundrecht.de/>
Im Archivstatus ist bisherige Website weiterhin zugänglich, auch von der neuen Website aus: <http://www.paedagogikundzwang.de/>
- Der Dezember- Newsletter wird dementsprechend professionell gestaltet.
- Die in NRW etablierte >Initiative Handlungssicherheit stationäre Erziehungshilfe<, bestehend aus Jugendämtern und Anbietern aus Westfalen-Lippe und Rheinland, wird sich voraussichtlich für den WDR- Kinderrechtspreis bewerben.
Ansprechpartner: Tobias Corsten tobias.corsten@freenet.de, Martin Stoppel martin-stoppel@gmx.de
- Beispiele eines Prozesses der Qualitätsentwicklung: neben einer Berliner Einrichtung nunmehr drei Anbieter in NRW (zum QM-Prozess siehe Ziffer III).

II. Was bedeutet Qualität in der Pädagogik ?

Pädagogische Qualität lässt sich nicht allein nach Fachstandards bemessen, die lediglich Rahmenbedingungen pädagogischer Prozesse darstellen, nicht auf die Inhalte der pädagogischen Arbeit ausgerichtet sind. Dafür ist allein das auf einer Beziehung PädagogIn- Kind/ Jugendliche/r aufbauende Verhalten Verantwortlicher relevant. **In diesem Kontext bedeutet Qualität, dass im Rahmen rechtlicher Normen fachlich verantwortbar gehandelt wird.** Pädagogische Qualität sichert mithin das Kindeswohl, umfasst also eine fachliche (Erziehungsethik i.S. nachvollziehbarer Persönlichkeitsentwicklung) und eine rechtliche (Rechtsordnung) Komponente. Wie aber kann sie im pädagogischen Alltag gelebt werden? Doch nur durch ausreichende Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen auf der Grundlage nachvollziehbarer Entscheidungen der mittelbar verantwortlichen Behörden (z.B. Jugend- und Landesjugendämter/ siehe hierzu Ziffern IV und V).

III. QM- Prozess Handlungssicherheit/ Einbindung der Landesjugendämter in Qualitätsentwicklungsprozesse der Anbieter

Der den Anbietern institutioneller Erziehung (Jugendhilfe/Behindertenhilfe/Schulen/Internate/Kinder- und jugendpsychiatrie) empfohlene >QM-Prozess Handlungssicherheit< ist unter diesem Link einsehbar <http://www.paedagogikundzwang.de/app/download/5792673707/QM-+Prozess.pdf>

Landesjugendämter: da diese >im Auftrag Kindeswohl< verantwortlich sind, sind sie im Kontext pädagogischer Qualität verpflichtet, Entscheidungen zu treffen, die nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgen (fachliche Verantwortbarkeit/ Legitimität) und rechtlich zulässig sind (Legalität). Das heißt, dass sie die Aufgabe haben, beratend und kontrollierend die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass pädagogische Prozesse im Rahmen des Kindeswohls gelingen können. Freilich wird - wie bundesweite Erfahrungen des Projekts zeigen - eine derartige Handlungsmaxime nicht immer beachtet. Vielmehr sind auch Entscheidungen erkennbar, die den Eindruck einer Beliebigkeitsgefahr vermitteln, zum Teil verbunden mit vorrangig kontrollierender Aufgabenwahrnehmung bei vernachlässigter, präventiv wirkender Beratung bzw. bei rollenunklarer Vermischung von Beratung und Aufsicht. In diesem Zusammenhang die an Anbieter gerichtete Empfehlung, den Kontakt zu Landesjugendämtern primär im Qualitätsdialog zu suchen, nicht unter ausschließlich formalem Rechtmäßigkeitsaspekt, insbesondere begleitet durch Rechtsanwalt.

IV. Fortbildungsangebot für Landesjugendämter

Damit die unter Ziffer III thematisierten QM-Prozesse Handlungssicherheit, somit auch die empfohlenen Qualitätsdialoge Anbieter-Landesjugendamt zielführend ermöglicht werden - mit der präventiven Wirkung reduzierter Landesjugendamtaufsicht und Beschwerden -, sollten sich die Landesjugendämter hierfür entsprechend offen zeigen. Leider verstehen sie sich aber teilweise vorrangig als Aufsichtsinstanz, was die >gleiche Augenhöhe< von Qualitätsdialogen stören kann. Um solchen Entwicklungen gegen zu steuern, bietet das Projekt Pädagogik und Recht folgende Fortbildung an:

- Gesetzlichen Aufgaben der Landesjugendämter aus der Sicht pädagogischer Praxis
- Beratung und Rechtsaufsicht der Landesjugendämter zur Sicherung des Kindeswohls:
 - im Sinne fachlicher Verantwortbarkeit des Verhaltens
 - im Sinne rechtlicher Zulässigkeit des Verhaltens
- Aufgaben bei Kindeswohlgefährdung

In diesem Ansatz geht es vor allem darum, dass Landesjugendämter die erforderlichen Voraussetzungen setzen, damit sich Einrichtungen (PädagogInnen, Leitung, Träger) fachlich verantwortlich und rechtlich zulässig verhalten, d.h. dem Kindeswohl, insbesondere den Kindesrechten, entsprechen.

V. Fortbildungsangebot für Jugendämter

Im Projekt wird folgende Fortbildung angeboten:

- Gesetzliche Aufgaben der Jugendämter aus Sicht pädagogischer Praxis
- Einflussnahme der Jugendämter auf die pädagogische Qualität unmittelbar verantwortlicher PädagogInnen:
 - Beratung im Rahmen des Kindeswohls
 - Wächteramt bei Kindeswohlgefährdung/ Was bedeutet >Kindeswohlgefährdung< ?
- Einzelfallverantwortung in Abgrenzung zur Verantwortung des Landesjugendamtes
- Hilfeplanung

VI. Wie kann Ombudschaft den Kinderschutz stärken?

Das insbesondere in § 45 SGB VIII vorgesehene >Beschwerdemanagement< findet eine Ausprägung im Institut der >Ombudschaft<. Dies interessante neue Jugendhilfe- Instrument bedarf aber eines 2.Schritts in der pädagogischen Praxis. Es ist keinesfalls ausreichend, Anbietern eine neutrale Person zur Seite zu stellen. Wie soll denn diese Person ihre Aufgabe ausfüllen? Nach welchen Kriterien trifft sie ihre empfehlenden Entscheidungen? Wie kann sie dem Kindeswohl, damit dem Kinderschutz erfolgversprechend dienen, ohne pädagogische Prozesse zu stören? Im Thema Kindesrechte sind doch angesichts des gesetzlich gewollten natürlichen Konflikts mit dem Erziehungsauftrag (>natürlicher Machtüberhang der Erziehung<>) nicht nur juristische Prüfungen vonnöten, vielmehr wäre der im Projekt getragene Ansatz fachlich- rechtlicher Problemlösung angemessen: beispielsweise bei pädagogischen Grenzssetzungen, die automatisch in das Kindesrecht >Allgem. Handlungsfreiheit< eingreifen, gleichwohl aber für gelingende Pädagogik unentbehrlich sind (z.B. Internetverbot/Handywegnahme). Hierzu die folgende Grafik.

